



Historischer Heimatverein Cottbus
c/o Stadtmuseum
Bahnhofstraße 52
03046 Cottbus

Tel: 0355 – 612 2460
Fax: 0355 – 612 135037
Email: stadtmuseum@cottbus.de

Cottbus, den 8. August 2022

<http://www.heimatverein-cottbus.de>

SATZUNG
des
Historischen Heimatvereins
Cottbus e.V.

gegründet 1991

in der Neufassung vom
6. März 2019



Satzung des Historischen Heimatvereins Cottbus e. V.

I. Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der „Historische Heimatverein Cottbus e.V.“ versteht sich als eine gemeinnützige Vereinigung von Personen, die sich der Geschichte der Stadt Cottbus, dem Stadtmuseum und dem Stadtarchiv besonders verbunden fühlen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Der Verein erklärt sich als Nachfolger des demokratisch legitimierten „Vereins für Heimatkunde Cottbus“ vor 1933.
5. Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Zweck des Historischen Heimatvereins Cottbus e. V. ist die Förderung:
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung und Unterstützung des Stadtmuseums und Stadtarchivs,
 - die Unterstützung heimatkundlicher Forschungen,
 - regionalgeschichtliche und heimatkundliche Publikationen,
 - Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen
 - Förderung und Mitwirkung an Objekten der Denkmalschutzliste,
 - Unterstützung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsopfer durch das Projekt „Stolpersteine“



§ 4

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§5

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - den Tod,
 - den Austritt,
 - den Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.
3. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

III. Organe des Vereins

§ 8

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ergänzen.
Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 3 genannten Art gefördert und unterstützt werden.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.



7. Der Vorstand kann zur Beratung einen Beirat bilden. Dessen Arbeit wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr:
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



IV. Auflösung des Vereins

§ 11

1. Die Auflösung des Vereins bedarf
 - a) des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,
 - b) der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder,
 - c) der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt 1b) nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des Denkmalschutzeszu verwenden hat.